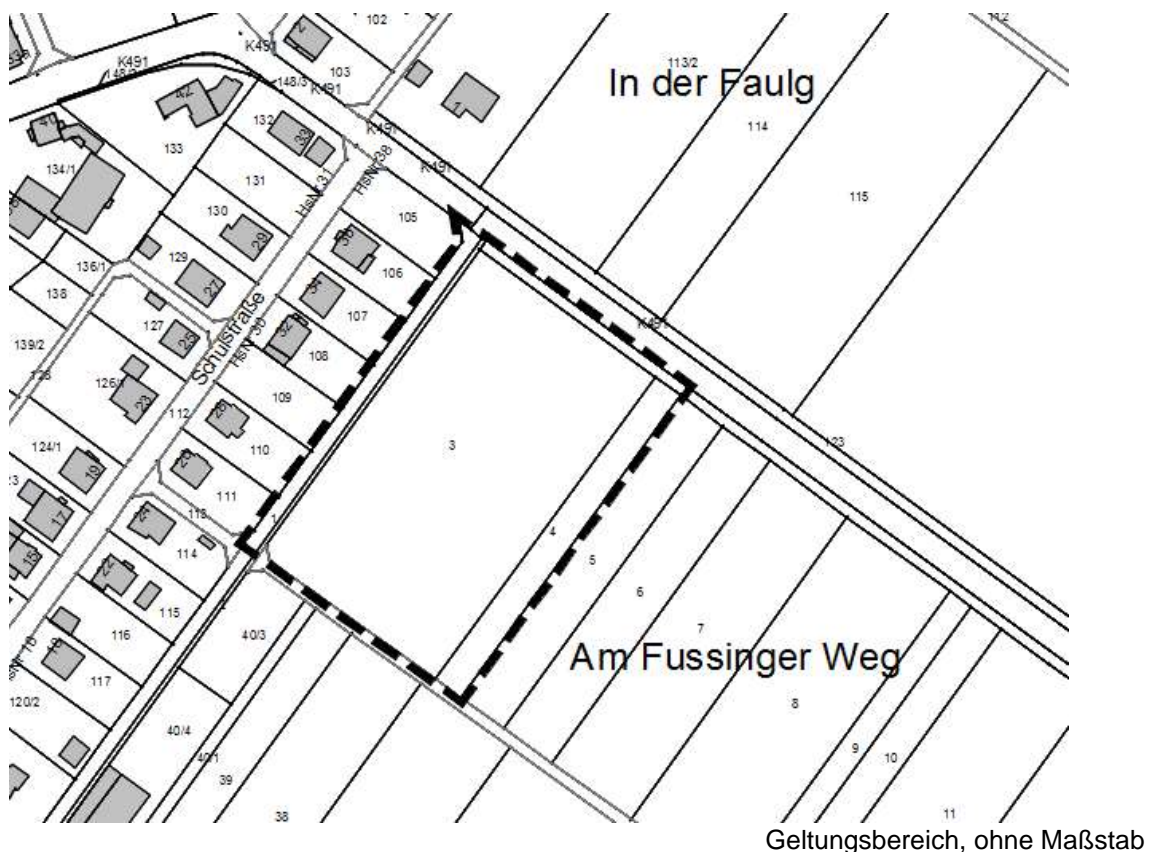


**Bauleitplanung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), Ortsteil Hausen
Bebauungsplan „Hinter der Schulstraße“;
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) hat in ihrer Sitzung am 28.01.2020 den Bebauungsplan „Hinter der Schulstraße“, Ortsteil Hausen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (HBO), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Hausen in unmittelbarer Nähe zur Kirchstraße, die in die alte Kreisstraße in Richtung Fussingen übergeht und den Geltungsbereich in nordöstlicher Richtung begrenzt. Im Nordwesten grenzt die Bebauung der Schulstraße an. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hausen (2881), Flur 6, die Flurstücke 3,4, 1 teilweise, 2 teilweise und 15 teilweise. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt rd. 1,16 ha.



Der Bebauungsplan und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald), I. Stock, Bauamt, Hauser Kirchweg 4, in 65620 Waldbrunn (Westerwald) Fussingen während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.“

Erläuternder Hinweis: gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

65620 Waldbrunn (Westerwald), den 09.03.2020

Peter Blum
Bürgermeister